

RICHTLINIEN

**für die Ausstellung
des Familienpasses
der Gemeinde Langenberg
vom 20.10.1987
mit Wirkung vom 01.01.1988**

**Zusatz-Ratsbeschluss vom 16.12.1987
(Anwendung auch für DDR-Besucher)**

**Ratsbeschluss vom 07.06.1989
(Änderung der Ziffer B/7 - Einkommensvoraussetzungen)
mit Wirkung vom 01.01.1990**

**Ratsbeschluss vom 30.10.1990
(Änderung der Ziffern B/2 und 3 - Alleinerziehende)
(Änderung der Ziffer C/1 Buchstabe d) Frei- und Hallenbäder)
mit Wirkung vom 01.11.1990**

**Ratsbeschluss vom 12.12.1990
(Änderung der Ziffer C/8 - Gebührenermäßigung für Kommunalabgaben/
Anhebung des Betrages von 40,00 DM auf 70,00 DM)
mit Wirkung für 1991**

**Ratsbeschluss vom 18.12.1991
(Ergänzung der Ziffer C/8 - Bereitstellung eines zusätzlichen Betrages von 100,00 DM als
Anreiz zur Vermeidung von Einwegwindeln)
mit Wirkung für 1992**

**Ratsbeschluss vom 03.11.1993
(Ergänzung der Ziffer C/1 - Besuch des Freizeitbades "Die Welle" in Gütersloh)
mit Wirkung von November 1993**

**Ratsbeschluss vom 16. 03.1994
(Änderung der Ziffer C/5 - Kindergartenbeiträge)
mit Wirkung ab 1994**

**Ratsbeschluss vom 13.12.1995
(Änderung der Ziffer B/7 - Einkommensvoraussetzungen)
mit Wirkung ab 1996**

**Ratsbeschluss vom 09.06.1999
(Personenkreise und Förderungsvoraussetzungen,
Klassenfahrten, Schule von acht bis eins)
mit Wirkung ab 2000**

**Ratsbeschluss vom 10.07.2002
(Personenkreise und Förderungsvoraussetzungen, Wegfall nicht in Anspruch
genommener Bereiche, Betreuungsmaßnahme „13 plus“)
mit Wirkung vom 01.08.2002**

**Ratsbeschluss vom 22.06.2006
(Personenkreise, Offene Ganztagsgrundschule, Elternangebote)**

mit Wirkung ab Juli 2006

**Beschluss Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren vom 18. Februar 2010
(Windeltonne für Kleinkinder)
mit Wirkung ab Februar 2010**

**Festlegung Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren vom 27. Mai 2010
(Windeltonne für Senioren und Behinderte)
mit Wirkung vom 01.07.2010**

**Beschluss Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren vom 18. November 2010
(Änderung Frei- und Hallenbäder sowie kulturelle Einzelveranstaltungen)
mit Wirkung ab November 2010**

**Beschluss Rat vom 26. Februar 2019
(Erweiterung des begünstigten Personenkreises sowie der Angebote)
mit Wirkung ab Februar 2019**

RICHTLINIEN

für die Ausstellung des Familienpasses

der Gemeinde Langenberg

A Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindedordnung verpflichten den Staat und die Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit dem Bürger sowie durch ihre Nähe zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu.

Zur Förderung der Familien hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 20. Oktober 1987 die Einführung eines Familienpasses beschlossen.

B Personenkreis und Förderungsvoraussetzungen

Für die Ausstellung des Familienpasses gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Familie muss ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Langenberg haben.
2. Der Familienpass wird ausgestellt für Familien mit 2 und mehr Kindern sowie für Alleinerziehende (Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind gleichgestellt).
3. Familien mit weniger als zwei Kindern und Einzelpersonen erhalten den Familienpass, wenn sie Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII, Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz i.V.m. der Verordnung zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge, Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Empfänger von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht oder Alten- und Pflegeheimbewohner, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind.
Ferner erhalten Familien oder Einzelpersonen mit mindestens einem behinderten Kind (ab Grad der Behinderung 50) den Familienpass.
Erwachsene Behinderte ab 18 Jahre mit eigenem Einkommen werden ab einem Grad der Behinderung von 70 als Einzelpersonen geführt.
4. Als Kinder gelten Schüler und Jugendliche, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Kinder ab 18 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen entfallen.
5. Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie als auch in Form von Einzelpässen für jedes berechnigte Familienmitglied ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

Der Familienpass ist gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, dem Kinderausweis, dem Reisepass oder einem Schülerausweis.

6. Der Familienpass kann bei der Gemeinde im Rathaus formlos beantragt werden. Er wird jeweils für ein Jahr ausgestellt und behält für das ganze Kalenderjahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres wegfallen. Eine Verlängerung ist möglich.
7. Leistungen des Familienpasses erhalten Familien bzw. Familien mit behinderten Kindern, Alleinerziehende und behinderte Einzelpersonen über 18 Jahre unter Berücksichtigung folgender Einkommensgrenzen:
 Einkommensgrenze für Familien mit 2 Kindern bzw. Familien mit behinderten Kindern: 35.000,00 Euro. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00 Euro.
 Einkommensgrenze für Alleinerziehende mit einem Kind: 21.000,00 Euro. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00 Euro.
 Einkommensgrenze für behinderte Einzelpersonen über 18 Jahre: 21.000,00 Euro.

Für die Ermittlung des Jahreseinkommens gelten die gleichen Regelungen wie bei der Ermittlung des Elterneinkommens nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Entsprechende Nachweise sind der für die Ausstellung des Familienpasses zuständigen Stelle vorzulegen.

C Vergünstigungen

Der Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Vergünstigungen:

1. Besuch von Frei- und Hallenbädern

Inhaber des Familienpasses erhalten auf die Preise nach der jeweiligen Entgeltverordnung für folgende Bäder eine 50-prozentige Ermäßigung:

- a) Familienbad Cabrioli Lippstadt.
- b) Freibäder in Rheda-Wiedenbrück sowie Hallenbad in Wiedenbrück (nur bei Erwerb von 10er Karten).
- c) Freibad in Rietberg
- d) Hallenbad in Herzebrock
- e) Freibad in Stromberg

Die bei den jeweiligen Städten und Gemeinden entstehenden Mindereinnahmen werden nach gegenseitiger Vereinbarung von der Gemeinde erstattet.

2. Besuch kultureller oder musikalischer Veranstaltungen

Inhaber des Familienpasses erhalten auf die Eintrittspreise eine 50-prozentige Ermäßigung bei folgenden Veranstaltungen:

- a) Kulturelle Einzelveranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Gütersloh im Stadttheater Gütersloh und in der Stadthalle Gütersloh.

- b) Kulturelle Einzelveranstaltungen im Stadttheater Lippstadt.
- c) Kulturelle Einzelveranstaltungen der Flora Westfalia Rheda-Wiedenbrück.
- d) Kulturelle Einzelveranstaltungen in der „Cultura“ Rietberg
- e) Besuch der Burgbühne Stromberg e. V. in Stromberg.
- f) Kulturelle oder musikalische Einzelveranstaltungen in Langenberg

Die den Veranstaltern entstehenden Mindereinnahmen werden nach gegenseitiger Absprache entweder von der Gemeinde Langenberg erstattet oder der Familienpassinhaber erhält auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine 50-prozentige Erstattung auf den Eintrittspreis von der Gemeinde.

3. Musikschule für den Kreis Gütersloh

Inhaber des Familienpasses erhalten beim Besuch der Musikschule für den Kreis Gütersloh eine 50-prozentige Ermäßigung auf das Schulgeld in der Grundstufe (Elementarunterricht und musikalische Früherziehung).

Die Gebührenermäßigung wird den Eltern einmal jährlich erstattet, wenn die entstehenden Kosten nachgewiesen werden.

4. Kindergartenbeiträge

Familienpassinhaber erhalten zu dem tatsächlich gezahlten Kindergartenbeitrag einen Zuschuss von 15,50 Euro monatlich.

Den Erziehungsberechtigten werden die Anteile einmal jährlich auf Antrag erstattet, sofern die Ausgaben belegt werden.

5. Offene Ganztagsgrundschule und Schule von acht bis eins

Beim Besuch dieser Angebote in den gemeindlichen Schulen erhalten Familienpassinhaber zu den entstehenden Kosten auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15,50 Euro.

6. Klassenfahrten der Schulen

Bei mehrtägigen Klassenfahrten der Schulen erhalten Familienpassinhaber zu dem Elternbeitrag ohne Taschengeld einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der Kosten, höchstens jedoch 51,50 Euro.

Zunächst sind anderweitige Zuschüsse auszuschöpfen.

Die Abrechnung erfolgt nach Absprache mit den Schulen. Familienpassinhaber, die auswärtige Schulen besuchen, erhalten die Ermäßigung auf Antrag von der Gemeinde.

7. Gebührenermäßigung für Kommunalabgaben

Familienpassinhaber erhalten für das zweite und jedes weitere Kind als Ausgleich für gezahlte Kanalbenutzungs- und Abfallbeseitigungsgebühren einen Betrag von je 36,00 Euro jährlich (Auszahlung jeweils zum 1.7.); dies gilt auch für Alleinerziehende mit weniger als 2 Kindern.

8. Elternangebote

Bei der Teilnahme von Eltern-Informationsveranstaltungen, Elternseminaren und Elternbildungsangeboten, die innerhalb der Gemeinde Langenberg stattfinden, erhalten Familienpassinhaber zu den entstehenden Kosten einen Zuschuss in Höhe von 50 %, max. 5,00 Euro pro Tag.“

9. Ferienspiele

Familienpassinhaber erhalten für Veranstaltungen, für die ein Teilnehmerbeitrag von 10,00 Euro oder mehr erhoben wird, auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %.

10. Sportvereine

Inhaber des Familienpasses erhalten einen 50-prozentigen Zuschuss zu den Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine des Gemeindegemeinschaftsverbandes Langenberg.

Der Zuschuss wird den Eltern einmal jährlich gewährt, wenn die entstehenden Mitgliedsbeiträge nachgewiesen werden.

D Schlussbestimmungen

Über die Ausführung der Richtlinien berichtet die Bürgermeisterin dem Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren des Rates der Gemeinde Langenberg.

Die vorstehende Fassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.